

BGer 4A_425/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_425_2025

FR: TF 4A_425/2025 du 13 octobre 2025

IT: TF 4A_425/2025 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 11. August 2025 wies das Kantonsgericht Zug die Beschwerdeführerin an, die 5.5-Zimmer-Wohnung im 7. Obergeschoss an der U._____strasse, V._____, bis spätestens Montag, 1. September 2025, zu räumen und der Beschwerdegegnerin unter Rückgabe sämtlicher Schlüssel zu übergeben. Mit Präsidialverfügung vom 3. September 2025 trat das Obergericht des Kantons Zug auf eine von der Beschwerdeführerin gegen den kantonsgerichtlichen Entscheid vom 11. August 2025 erhobene Berufung infolge unzureichender Begründung der Rechtsmitteleingabe nicht ein. Mit Eingabe vom 9. September 2025 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zug vom 3. September 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Mit Verfügung vom 10. September 2025 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.